

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Harz

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2019

Wernigerode, 30. Januar 2019

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Master-Studiengang "Technisches Innovationsmanagement" (TIM), Master of Engineering (M. Eng.)	4
Studienordnung für den Master-Studiengang "Medien- und Spielekonzeption" (MUSK), Master of Arts (M.A.)	10
Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	14
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“	18
Studienordnung für die Studienvariante „Technology and Innovation Management“ des Masterstudienganges „Technisches Innovationsmanagement“ (TIM)	25
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29. Juni 2011	35
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge an der Hochschule Harz vom 19.07.2017	36

**Studienordnung für den Master-Studiengang
"Technisches Innovationsmanagement" (TIM),
Master of Engineering (M. Eng.)
Studiengangsnummer 701**

Zweite Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang „Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.)“ des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 29.4.2015.

Auf der Grundlage des §§ 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 13.6.2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit §§ 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz folgende zweite Änderungssatzung zur Studienordnung des Studiengangs Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) am 14.02.2018 beschlossen:

Für neuimmatriulierte Studierende ab dem Wintersemester 2018/2019 in diesem Studiengang werden folgende Änderungen wirksam:

Studierende mit 180 ECTS aus einem ersten erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden studieren diesen Studiengang in einem viersemestrigen Studienverlauf. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der individuelle Studienverlauf wird in einem Learning Agreement festgelegt.

Anlage 1:

Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester (032 dreisemestriger Studienverlauf und 042 viersemestriger Studienverlauf)

Anlage 2:

Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester (031 dreisemestriger Studienverlauf und 041 viersemestriger Studienverlauf)

Anlage 1: Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester

(032 dreisemestriger Studienverlauf und 042 viersemestriger Studienverlauf)

Vertiefung: **032 Standard** (Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Semester	Präsenzstunden V+Ü+P	SWS	Prüfungsform	Wichtung [%]	Credit Points (ECTS)
Strategisches Innovationsmanagement	4795	Strategische Planungsverfahren	4605	2	1+1+0	2	K120/ RF	100	5
		Innovationsmanagement	4607	2	1+1+0	2			
Umsetzung von Entscheidungen	4796	Veränderungsmanagement	4606	2	1+1+0	2	K90/HA/RF/PA	50	5
		Kontrollsysteme der Zielerreichung	4617	2	1+1+0	2	K90/ HA	50	
Technische Innovationsfelder	4797			2	1+2+0	3	RF	100	5
Operations Research	2990			2	3+1+0	4	K 90/ HA	100	5
Agiles Requirements Engineering	4798			2	2+1+1	4	MP	100	5
Information Retrieval	4696	Information Retrieval	46962	2	2+1+0	3	K120/EA/MP/RF	100	5
		Information Retrieval (Testat)	46961	2	0+0+1	1	T	0	
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ¹	1959	Wahlpflichtfach 1	7580	1	[Nach Angebot FBW]		[Nach Angebot FBW]	50	5
		Wahlpflichtfach 2	7581					50	
Funktionale Sicherheit	4799	Funktionale Sicherheit	47992	1	1.5+1.5+0	3	HA / MP	100	5
		Funktionale Sicherheit (Testat)	47991	1	0+0+1	1	T	0	
IT-Sicherheit und IT-Controlling	4973	IT-Controlling	49729	1	2+0+0	2	K 120	100	5
		IT-Sicherheit	49730	1	1+0,5+0	1,5			
		IT Sicherheit (Testat)	49731	1	0+0+0,5	0,5	T	0	

Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4652	Bearbeitung Forschungs- und Entwicklungsprojekt Wissenschaftliches Projektmanagement	4659	1	0+1+2	3	HA	100	15
			4660	1	1+0.5+0	1,5	T	0	
								Summe	60
Masterthesis	1930	Masterseminar	80001	3			T	100	23
		Masterthesis	8000				MA		
Masterkolloquium	8010			3			KO	100	7
								Summe:	30
Masterabschluss	9000							Gesamt	90

Zusätzlich für
Vertiefung: **042 Extended** (Studienverlauf bei Immatrikulation im Wintersemester)

Wahlpflichtfächer LA ²	19591			4 ³	Nach Festlegung im Learning Agreement		Nach CP (ECTS)	30	
								Summe	30
Masterabschluss	9000						Gesamt	120	

Anlage 2: Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester (031 dreisemestriger Studienverlauf und 041 viersemestriger Studienverlauf)

Vertiefung: **031 Standard** (Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester)

Modul	Modulnummer	Unit	Unitnummer	Semester	Präsenzstunden V+Ü+L	SWS	Prüfungsform	Wichtung [%]	Credit Points (ECTS)
Strategisches Innovationsmanagement	4795	Strategische Planungsverfahren	4605	1	1+1+0		K120/ RF	100	5
		Innovationsmanagement	4607	1	1+1+0				
Umsetzung von Entscheidungen	4796	Veränderungsmanagement	4606	1	1+1+0		K90/HA/RF/PA	50	5
		Kontrollsysteme der Zielerreichung	4617	1	1+1+0		K90/ HA	50	
Technische Innovationsfelder	4797			1	1+2+0		RF	100	5
Operations Research	2990			1	3+1+0		K 90/ HA	100	5
Agiles Requirements Engineering	4798			1	2+1+1		MP	100	5
Information Retrieval	4696	Information Retrieval	46962	1	2+1+0	3	K120/EA/MP/RF	100	5
		Information Retrieval (Testat)	46961	1	0+0+1	1	T	0	
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtmodul ¹	1959	Wahlpflichtfach 1	7580	2	[nach Angebot FBW]		[nach Angebot FBW]	50	5
		Wahlpflichtfach 2	7581					50	
Funktionale Sicherheit	4799	Funktionale Sicherheit	47992	2	1.5+1.5+0	3	HA / MP	100	5
		Funktionale Sicherheit (Testat)	47991	2	0+0+1	1	T	0	
IT-Sicherheit und IT-Controlling	4973	IT-Controlling	49729	2	2+0+0	2	K 120	100	5
		IT-Sicherheit	49730	2	1+0,5+0	1,5			
		IT-Sicherheit (Testat)	49731	2	0+0+0,5	0,5	T	0	

Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4652	Bearbeitung Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4659	2	0+1+2	3	HA	100	15
		Wissenschaftliches Projektmanagement	4660	2	1+0.5+0	1,5	T	0	
								Summe	60
Masterthesis	1930	Masterseminar	80001	3			T	100	23
		Masterthesis	8000				MA		
Masterkolloquium	8010			3			KO	100	7
								Summe	30
Masterabschluss	9000							Gesamt	90

Zusätzlich für
Vertiefung: **041 Extended** (Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester)

Wahlpflichtfächer LA ²	19591			4 ³	Nach Festlegung im Learning Agreement		Nach CP (ECTS)	30	
								Summe	30
Masterabschluss	9000							Gesamt	120

¹ Es müssen zwei wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer, vorzugsweise aus dem Masterangebot des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, in Abstimmung mit der/dem Studiengangskoordinator*in gewählt werden.

² § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Technisches Innovationsmanagement (M.Eng.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss.

³ Die Wahlpflichtmodule LA gemäß Learning Agreement sind ab dem 1. Fachsemester zu belegen und bis zum 4. Fachsemester abzuschließen

Prüfungsanteile:

Die Masterthesis geht mit einer Wichtung von 27 % und das Master-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 8 % in die Abschlussnote ein. Alle anderen Modulnoten werden nach CP (ECTS) gewichtet und gehen insgesamt mit 65 % in die Abschlussnote ein.

Abkürzungen

K60, K90, K120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsübung/ Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit (ggf. inklusive Referat)
RF	Referat
PA	Projektarbeit (ggf. inklusive Referat)
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht (ggf. inklusive Referat)
MA	Masterarbeit
KO	Kolloquium
SWS	Semesterwochenstunden
CP (ECTS)	Credit Points
V	Vorlesung
Ü	Übung
L	Labor

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.02.2018 und des Akademischen Senats der Hochschule Harz vom 10.10.2018.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**Studienordnung für den Master-Studiengang
"Medien- und Spielekonzeption" (MUSK),
Master of Arts (M.A.)
Studiengangsnummer: 771**

Zweite Satzungsänderung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Medien- und Spielekonzeption (M.A.) des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 28.01.2015.

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 13.6.2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit § 67 Abs.3 Nr. 4, Nr. 8 und §77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik sowie der Senat der Hochschule Harz folgende zweite Änderung zur Studienordnung des Studiengangs Medien- und Spielekonzeption (M.A.) vom 14.02.2018 beschlossen:

Für neuimmatrikulierte Studierende ab dem Wintersemester 2018/2019 in diesem Studiengang werden folgende Änderungen wirksam:

Studierende mit 180 ECTS aus einem ersten erfolgreich abgeschlossenen berufsqualifizierenden studieren diesen Studiengang in einem viersemestrigen Studienverlauf. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der individuelle Studienverlauf wird in einem Learning Agreement festgelegt.

Anlage 1:

Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester (032 Standard dreisemestriger Studienverlauf und 042 Extended viersemestriger Studienverlauf)

Anlage 2:

Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester (031 dreisemestriger Studienverlauf und 041 viersemestriger Studienverlauf)

Anlage 1 Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester (032 Standard dreisemestriger Studienverlauf und 042 viersemestriger Studienverlauf)

Vertiefung: **032 Standard** (Studienverlauf bei Immatrikulation in das Wintersemester)

Module	Modulnummer	Empfohlenes Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)				Prüfungsform	Wichtung für Modulnote	Credit Points (ECTS)
			V	S	Ü	P			
Spezialisierungen ¹	nach Spezialisierung (53731-53750)	1		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
		2		2		6	HA/ PA/ RF/ MP/ EA	100 %	12
Medientheorie	5372	1		4			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Ludologie	5375	2		4			HA/ RF/ MP/ EA	100 %	6
Wissensmanagement	5376	1				2	HA/ RF/ MP/ EA / BE	100 %	6
Wissensvermittlung	5377	2				2	HA/ RF/ MP/ EA / BE	100 %	6
Theorieprojekt	5378	1				2	HA/ RF/ MP	100 %	6
Praxisprojekt	5379	2				2	HA/ RF/ MP/ PA	100 %	6
								Summe	60
Masterarbeit	8000	3					MA	100 %	24
Masterkolloquium	8010	3					KO	100 %	6
								Summe	30
Masterabschluss	9000							Gesamt:	90
zusätzlich für Vertiefung: 042 Extended (Studienverlauf bei Immatrikulation im Wintersemester)									
Wahlpflichtmodule LA ²	19591	4 ³	Gemäß Festlegung im Learning Agreement und nach Modulbeschreibung				HA/ PA/ RF/ MP/ EA/ K 60 / K120 / K90	100 %	30
								Summe	30
Masterabschluss	9000							Gesamt	120

Anlage 2: Studienplan für Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester (031 Standard dreisemestriger Studienverlauf und 041 Extended viersemestriger Studienverlauf)

Vertiefung: **031 Standard** (Studienverlauf bei Immatrikulation im Sommersemester)

Module	Modulnummer	Empfohlenes Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)				Prüfungsform	Wichtung für Modulnote	Credit Points (ECTS)
			V	S	Ü	P			
Spezialisierungen ¹	nach Spezialisierung (53731-53750)	1		2		6	HA/PA/RF/MP/EA	100 %	12
		2		2		6	HA/PA/RF/MP/EA	100 %	12
Ludologie	5375	1		4			HA/RF/MP/EA	100 %	6
Medientheorie	5372	2		4			HA/RF/MP/EA	100 %	6
Wissensvermittlung	5377	1				2	HA/RF/MP/EA/BE	100 %	6
Wissensmanagement	5376	2				2	HA/RF/MP/EA/BE	100 %	6
Praxisprojekt	5379	1				2	HA/RF/MP/PA	100 %	6
Theorieprojekt	5378	2				2	HA/RF/MP	100 %	6
								Summe	60
Masterarbeit	8000	3					MA	100 %	24
Masterkolloquium	8010	3					KO	100 %	6
								Summe	30
Masterabschluss	9000							Gesamt:	90

Zusätzlich für

Vertiefung: **041 Extended** (Studienverlauf bei Immatrikulation in das Sommersemester)

Wahlpflichtmodule LA ²	19591	4 ³	gemäß Festlegung im Learning Agreement und nach Modulbeschreibung				HA/PA/RF/MP/EA/K 60 / K120 / K90	100 %	30
								Summe	30
Masterabschluss	9000							Gesamt:	120

¹ Im gesamten Masterstudium müssen in den Spezialisierungen insgesamt 24 CP erworben werden, im ersten und zweiten Semester also je zwei Spezialisierungen.

² § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang Medien- und Spielekonzeption (M.A.) legt fest: Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss mindestens 300 ECTS. Die Zulassung zum Masterstudium bei weniger als 210 ECTS aus einem ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium erfolgt unter der Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit entsprechend fehlende Credits im maximalen Umfang von 30 ECTS durch erfolgreiches Absolvieren von Wahlpflichtmodulen aus den Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz nachzuweisen. In einem Learning Agreement werden entsprechende Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. Das Learning Agreement regelt den daraus resultierenden individuellen Studienverlauf. Über die Anerkennung der Wahlpflichtmodule entscheiden der Studiengangskoordinator und der Prüfungsausschuss

³ Die Wahlpflichtmodule (LA) gemäß Learning Agreement sind ab dem 1. Fachsemester zu belegen und bis zum 4. Fachsemester abzuschließen.

Prüfungsanteile

Die Masterarbeit geht mit einer Wichtung von 27% und das Masterkolloquium geht mit einer Wichtung von 7% in die Abschlussnote ein. Die Masterarbeit umfasst einen Bearbeitungszeitraum von 13 bis 22 Wochen. Alle anderen Modulnoten werden nach CP gewichtet und gehen insgesamt mit 66% in die Abschlussnote ein.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Abkürzungen

BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)	MP	Mündliche Prüfung
CP	Credit Points	MUSK	Medien- und Spielekonzeption
EA	Entwurfsarbeit	P	Praktische Arbeit
HA	Hausarbeit (ggf. inkl. Referat)	PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
K120	Klausur (120 min)	RF	Referat
K60	Klausur (60 min)	S	Seminar
K90	Klausur (90 min)	SWS	Semesterwochenstunden
KO	Kolloquium	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	V	Vorlesung

Zeichenerläuterung

Der Schrägstrich (/) bei Angabe mehrerer Prüfungsleistungen bedeutet, dass eine der angebotenen Prüfungsformen durchgeführt wird. Die Prüfungsform wird durch die Dozentin/den Dozenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 14.02.2018 und des Akademischen Senats der Hochschule Harz vom 10.10.2018.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, Seite 600), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 4, Nr. 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz folgende

**Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung
für die internationalen Studiengänge des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

am 28.11.2018 beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	14
§ 2	Zweck der Feststellung	14
§ 3	Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung	15
§ 4	Zulassungs- und Prüfungskommissionen	15
§ 5	Verfahrensablauf des Eignungstests	15
§ 6	Durchführung des Eignungstests	16
§ 7	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	17

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge

International Business Studies und

International Tourism Studies

– im Folgenden internationale Studiengänge genannt – am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 2 Zweck der Feststellung

Die Zulassung in einen internationalen Studiengang setzt neben den in der Immatrikulationsordnung bestimmten Voraussetzungen den Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Eignung voraus.

§ 3 Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung gilt als festgestellt durch den Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i. V. m. mindestens 10 Punkten in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau (z.B. in einem Leistungskurs, einem Kernfach, einem Profulfach) oder 12 Punkten in einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (z.B. in einem Grundkurs, einem Wahlpflichtfach) der gymnasialen Oberstufe. Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe erreicht worden sein. Kann die im Zeugnis nachgewiesene Punktzahl nicht eindeutig einem Anforderungsniveau zugeordnet werden, entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.
- (2) Die besondere Eignung kann daneben durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Über die Zulassung von Sprachzertifikaten entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission unter Hinzuziehung des fachlichen Urteils der Leiterin oder des Leiters des Sprachenzentrums. Zugelassene Sprachzertifikate werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen der jeweiligen Sprache nachweisen kann.
- (3) Die Feststellung der besonderen Eignung kann ebenfalls durch andere Nachweise erfolgen, die geeignet sind, fachkundige bis muttersprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Sprache nachzuweisen. Die Prüfungs- und Zulassungskommission entscheidet im Einzelfall.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Nachweis der besonderen Eignung auf Antrag durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht werden. Näheres regelt § 5.
- (5) Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommissionen

- (1) Der Fachbereich setzt zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eine oder mehrere Zulassungs- und Prüfungskommissionen ein.
- (2) Einer Kommission gehören jeweils zwei Mitglieder an.
- (3) Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder enden, wenn ein Kommissionsmitglied seinen Rücktritt erklärt oder der Fachbereich anstelle einer bestehenden eine oder mehrere neue Kommissionen einsetzt.
- (4) Die Kommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Die Kommissionen ziehen den Prüfungsausschuss hinzu, wenn aufgrund von Stimmgleichheit kein Beschluss zustande kommt.

§ 5 Verfahrensablauf des Eignungstests

- (1) Beantragt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Durchführung eines Eignungstests nach § 3 Absatz 4, hat sie oder er unter Angabe des Sprachzweiges zu begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt. Erkennt die Zulassungskommission die Gründe als

hinreichend triftig an, wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Durchführung des Eignungstests zugelassen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß Immatrikulationsordnung erfüllt sind oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein werden.

- (2) Der Termin und der Ort für die Durchführung des Eignungstests werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt.

§ 6 Durchführung des Eignungstests

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer schriftlichen und einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die im schriftlichen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den Mitgliedern der Zulassungs- und Prüfungskommission unabhängig voneinander entsprechend der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Mitgliedern der Kommission mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung besteht. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung geführt. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzt und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu wirtschaftlichen Themen von allgemeinem Interesse in der Fremdsprache auszudrücken.
- (5) Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (7) Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich sind. Aus dem Protokoll sollen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests ersichtlich sein. Es ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.
- (8) Auf Antrag wird Bewerberinnen und Bewerbern Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (9) Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Im Fall eines nicht bestandenen Eignungstests kann frühestens im folgenden Semester ein erneuter Antrag auf Durchführung eines Eignungstests gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 30.11.2016 samt ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28.11.2018 und des Senats der Hochschule Harz vom 12.12.2018.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 4, Nr. 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sowie der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 28.02.2012 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik am 28.11.2018 sowie der Senat der Hochschule Harz folgende

Zulassungsordnung

für den Master-Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und
seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“

beschlossen:

Inhalt

Präambel	19
§ 1 Zuständigkeit	19
§ 2 Zulassungsantrag und Fristen	19
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	20
§ 4 Zulassungsverfahren	21
§ 5 Auflösend bedingte Zulassung	21
§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid	22
§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester	22
§ 8 Durchlässigkeit	22
§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	22
Anlage 1: Übersicht über international anerkannte Zertifikate als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit auf Englisch - Mindestanforderung	24

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner internationalen Studienvariante „Technology and Innovation Management“ im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz. Der Studiengang führt jeweils in dem vier- oder dreisemestrigem Studienverlauf zum akademischen Grad Master of Engineering (M.Eng.).

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium in der von den Bewerber*innen gewählten Studienvariante sowie die Zuordnung zu Studienverläufen obliegen der Zulassungskommission. Sie wirkt bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen mit.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine gemeinsame Zulassungskommission für den Masterstudiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner internationalen Studienvariante „Technology and Innovation Management“.
- (3) Der Zulassungskommission gehören das vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Mitglied der Professorengruppe als Vorsitzende/r der Kommission sowie zwei weitere Professor*innen des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer/s dieser beiden Professor*innen kann ein Mitglied der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums (Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Technisches Innovationsmanagement) mit beratender Stimme angehören.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“ erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekannt gegebenen Terminen vollständig zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Zulassung von Bewerber*innen mit im Ausland erlangten Hochschulabschlüssen sind vorab über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den veröffentlichten Vorabfristen einzureichen.
- (4) Zulassungsanträge von Bewerber*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und mit an deutschen Hochschuleinrichtungen erbrachten Hochschulabschlüssen sind mittels des von der Hochschule bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. Dem online ausgefüllten, ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

- b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c. Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
 - d. Formulierung eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
 - e. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 8.
 - f. Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Absatz 2, sofern diese vorhanden sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:
- Hochschule Harz
 Dezernat für studentische Angelegenheiten Friedrichstraße 57-59
 38855 Wernigerode

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein erster akademischer Hochschulabschluss - in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)
- (2) Das berufsqualifizierende, erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium soll einen Schwerpunkt in Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Technischer Betriebswirtschaftslehre oder anderer ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (3) Die Zulassung von Bewerber*innen mit mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten aus einem vorhergehenden Studium erfolgt grundsätzlich im dreisemestrigen Studienverlauf: die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
 - a. Die Zulassung von Bewerber*innen mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten aus einem vorhergehenden Studium erfolgt im viersemestrigen Studienverlauf: die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 30 ECTS-Kreditpunkten für den individuellen Studienverlauf verbindlich festgelegt.
 - b. Die Zulassungskommission erteilt damit die Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit die Wahlpflichtmodule aus dem Angebot geeigneter Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz erfolgreich zu erbringen. Über die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen auf Wahlpflichtmodule entscheiden die/der Studiengangskoordinator*in und der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (4) Das vorhergehende Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

- (5) Von den Bewerber*innen ist der Nachweis einer mindestens 10-wöchigen berufspraktischen Erfahrung im fachlichen Umfeld des gewählten Studiengangs gemäß § 3 Absatz 2 zu erbringen.
- (6) Für den deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagements“ sind gegenüber der Zulassungskommission ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz.
- (7) Für die englischsprachige Studienvariante „Technology and Innovation Management“ sind gegenüber der Zulassungskommission ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Fremdsprachen mit Ergebnissen im oberen Punktbereich nachzuweisen. Deutsche Sprachkenntnisse werden empfohlen und sind ansonsten bis zum Ende des Studiums zu erwerben. Als Nachweise der sprachlichen Studierfähigkeit auf Englisch ist eines der in Anlage 1 genannten international anerkannte Zertifikate - oder ein höherwertiges - vorzulegen. Geht aus den Abschlussdokumenten des vorherigen Studiums eindeutig hervor, dass dieses in englischer Sprache durchgeführt wurde, gilt dieser Studienabschluss gleichzeitig als Nachweis der Studierfähigkeit auf Englisch.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Es werden alle Bewerber*innen angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, wobei für die englischsprachige Studienvariante "Technology and Innovation Management" eine Anzahl von 40 Studierenden pro Studienjahr angestrebt wird. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Teilnehmendenplätze, führt die Hochschule ein Auswahlverfahren durch. Dafür werden das Ergebnis der Masterzugangsberechtigung (MZB) sowie die begründete Motivation der Studienbewerber*innen als Kriterien herangezogen. 50% der verfügbaren Studienplätze werden in der Bestenrangfolge der MZB-Ergebnisse vergeben. Die weiteren 50% der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber*innen mit MZB vergeben in der Bewertungsrangfolge ihrer begründeten Motivationsschreiben und ihres außerschulischen Engagements.
- (3) Die Zulassung erfolgt gemäß Zulassungsantrag im Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ oder in seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“. Gleichzeitig erfolgt eine Zuordnung der Bewerber*innen gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 in den dreisemestrigen oder den viersemestrigen Studienverlauf, der jeweils in einem separaten Studienplan festgelegt ist.
- (4) Über das Zulassungsverfahren und die Auswahlentscheidungen ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll ist auch die Zuordnung der Bewerber*innen nach § 3 Absätze 3 bis 5 auszuweisen.

§ 5 Auflösend bedingte Zulassung

- (1) Für Bewerber*innen nach § 2 (4) im deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“, deren akademischer Hochschulabschluss zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann eine auflösend bedingte Zulassung erteilt werden, sofern die vorliegenden Studienleistungen einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb von vier Monaten nach Semesterbeginn erwarten lassen. Näheres regelt die Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz. Wird der Nachweis des Studienabschlusses nicht fristgerecht erbracht, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (2) Erfolgt eine Zulassung nach § 3(5) oder sind die Studiennachweise nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden im vorhergehenden Hochschulstudium fachliche Leistungen nicht erbracht, die eine wesentliche

Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Auflagen in Form von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen sowie einen Zeitplan legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements fest. Werden die Auflagen vom Studierenden nicht eingehalten, kann die Zulassung widerrufen werden.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Nach § 5 ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid mit Nennung der auflösenden Bedingung bzw. mit dem Hinweis auf Auflagen sowie deren Rechtsfolgen.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerber*innen schriftlich zu erklären haben, dass sie ihren Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die/der zugelassene Bewerber*in die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber*innen haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz einzuschreiben. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Nicht zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Im Falle einer Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung zur nächsten Bewerbungsfrist möglich.

§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) Bewerber*innen im deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern gleichwertige Prüfungsleistungen eines fachverwandten Masterstudienganges einer anderen deutschen Hochschuleinrichtung nachgewiesen werden. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch die Zulassungskommission auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden, die in einem Learning Agreement niedergelegt werden.

§ 8 Durchlässigkeit

Es besteht Durchlässigkeit zwischen dem deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner englischsprachigen Studienvariante „Technology and Innovation Management“ Module mit gleichen Inhalten und Kompetenzzielen werden ohne weitere Äquivalenzprüfung anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Studiengang Technisches Innovationsmanagement (TIM) vom 9.8.2016 samt ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 28.11.2018 und des Senats der Hochschule Harz vom 12.12.2018.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Übersicht über international anerkannte Zertifikate als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit auf Englisch - Mindestanforderung

A. Sprachtests

IELTS International English Language Testing System (ab 6.0),

TOEFL iBT (ab 90),

TOEFL CBT (ab 230),

TOEFL PBT (ab 580),

TOEFL ITP Level 1 (ab 580)

Cambridge FCE First Certificate in English (ab Grade B),

Cambridge IGCSE International General Certificate of Secondary Education - First language English (ab Grade C), Second language English (ab Grade C)

LCCI London Chamber of Commerce and Industry – EFB English for Business Level 3 (ab "pass with credit"/gut bestanden),

TOEIC (Listening and Reading Test ab 860, Speaking Test ab 165, Writing Test ab 165)

TELC B2 (ab 240),

Pearson Test of English PTE Academic (ab 55)

London Trinity College Integrated Skills in English ISE II Level B2 (ab "merit"/gut bestanden)

UNICert II (ab "good"/gut bestanden)

B. Zulassungstests

GMAT Graduate Management Admission Test (ab 500),

GRE Graduate Record Examination (ab VR140-QR150-AW3)

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010 Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA sowie § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA, hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz Wernigerode am 28.11.2018 folgende Studienordnung beschlossen:

Studienordnung für die Studienvariante

Technology and Innovation Management

des Masterstudienganges Technisches Innovationsmanagement (TIM)

vom 28.11.2018

Inhaltsübersicht

§ 1.....	Geltungsbereich
§ 2.....	Qualifikationsniveau
§ 3.....	Besonderheiten
§ 4.....	Studienaufnahme
§ 5.....	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6.....	Studienplan
§ 7.....	Masterabschlussprüfung
§ 8.....	Anwendung und Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan ZZZ-YYY Regular Track (120 ECTS)

Anlage 2: Studienplan ZZZ-YYZ Fast Track (90 ECTS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung der Hochschule Harz in der gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Qualifikationsniveau

Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad **“Master of Engineering”** (M.Eng.). Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf weiterführenden wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden selbständigen Tätigkeit in fächerübergreifenden Kontexten nachgewiesen.

§ 3 Besonderheiten

Die internationale Studienvariante ist auf die Bedürfnisse ausländischer Studienbewerber ohne Deutschkenntnisse zugeschnitten und besteht umfänglich aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten. An die Stelle der sprachlichen Studierfähigkeit in deutscher Sprache tritt als besondere Zugangsvoraussetzung die Studierfähigkeit in englischer Sprache. Näheres regelt die Zulassungsordnung. Für jene Studierenden ist Deutsch als Fremdsprache curricularer Bestandteil.

Es besteht Durchlässigkeit zwischen dem deutschsprachigen Studiengang Technisches Innovationsmanagement und seiner englischsprachigen Studienvariante Technology and Innovation Management. Module mit gleichen Inhalten und Kompetenzziele werden gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnisse auf die Bachelor- und Masterstudiengänge angerechnet.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

Studienverlauf YYY Regular Track:

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung **vier Semester**. Studierende weisen einen einschlägigen ersten Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten nach. Für einen erfolgreichen Masterabschluss sind **120** ECTS-Kreditpunkte zu erreichen. Studienleistungen aus dem 1. Anpassungssemester bleiben unbenotet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

Studienverlauf YYZ Fast Track:

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung **drei Semester**. Studierende weisen einen einschlägigen ersten Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten nach. Für einen erfolgreichen **Masterabschluss** sind **90** ECTS-Kreditpunkte zu erreichen.

Das Studium schließt mit der bestandenen Masterabschlussprüfung ab. Unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums erfordert ein Masterabschluss insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte.

§ 6 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) regelt die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, Zusammensetzung der Masterprüfung sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 7 Masterabschlussprüfung

Die Masterarbeit kann an der Hochschule Harz und in Kombination mit einem Praktikum in einem Unternehmen oder externen Forschungsinstitut durchgeführt werden. Entscheidet sich der Studierende mit der Anmeldung der Masterarbeit für ein Praktikum, so wird dieses zum Pflichtbestandteil seines/ihres Studiums. Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einem abschließenden Kolloquium präsentiert.

§ 8 Anwendung und Inkrafttreten

Die Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 neu in die Studienvariante immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 28.11.2018 und des Senats der Hochschule Harz vom 12.12.2018.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1**Studienplan XXX-YYY – Regular Track**

zur Studienordnung für die Studienvariante Technology and Innovation Management

Studiengang/-variante: Technology and Innovation Management

Abschluss: Master of Engineering (M.Eng.)

Kürzel Studiengang/-variante: TIM

Studiengangsnummer: ZZZ

Studienverlauf: Regular Track

Studienverlaufsnummer: YYY

Prüfungsversion: 2019

Gültig ab: 1.3.2019

Modul	Modulcode	Modul- Nummer	Unit	Unit- nummer	Semester	Präsenz- stunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung [%]	Credit Points (ECTS)
						V	Ü	P				
Elective course 1 (business studies) ¹					1	4	0	0	4	HA/RF/PA/K9 0/K60 ⁶	100	5
[laut Angebot für Incomings]												
Elective course 2 (business studies) ¹					1	4	0	0	4	HA/RF/PA/K9 0/K60 ⁶	100	5
[laut Angebot für Incomings]												
Introduction to Industry 4.0	AI_ITIM_19_001		Introduction to Industry 4.0 (lecture)		1	2	1		3	EA/PA/BE ⁶	100	5
			Introduction to Industry 4.0 (lab)					1	1	T	0	
Engineering Project	AI_ITIM_19_002				1			4	4	EA/PA/BE ⁶	100	5
Introduction to Research Fields in Computer Science	AI_ITIM_19_003				1	2	2		4	EA/PA/BE ⁶	100	5
Elective course 3 (foreign language) ⁵					1	4			4	K120/RF+MP/	100	5

[Option 2:] Smart Buildings: Smart Metering and Building Automation	AI_ITIM_18_010				2 ³	2	1	1	4	K90/EA/MP/RF	100	
Digital Business Models and Idea Engineering	AI_ITIM_18_012		Idea Engineering		2 ³	2			2	K120/HA/MP	100	5
			Digital Business Modelling			1	0,5	0,5	2			
Functional Safety	AI_ITIM_18_011		Functional Safety (lecture)		3 ⁴	1	1		2	HA/MP	100	5
			Functional Safety (lab)					2	2		T	
Technology Assessment and Sustainability	AI_ITIM_18_005		Technology Assessment		3 ⁴	1	1		2	HA/RF/PA	100	5
			Sustainability			1	1		2			
Big Data and Geoinformation	AI_ITIM_18_006		Big Data		3 ⁴	2			2	HA/RF/PA/MP	100	5
			Geoinformation			3 ⁴	2					
Research and Development Project (English)	AI_ITIM_18_013		Project Work		3 ⁴			4	4	HA	50	15
			Research Methods and Academic Writing			1	1		2	RF	25	
			Paper Reading Group			2			2	RF	25	
											Zwischen- summe	60
Master's Thesis	AI_ITIM_18_201	8000			4					MA	100	23
Colloquium (Thesis defense)		8010								KO	100	7
											Zwischen- summe	30
Master Degree		9000									Gesamt	120

¹ Aus dem aktuellen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS auszuwählen.

² Aus den Optionen ist **eine** auszuwählen.

³ Lehrveranstaltung wird ausschließlich im Wintersemester angeboten.

⁴ Lehrveranstaltung wird ausschließlich im Sommersemester angeboten.

⁵ Aus den Optionen ist eine auszuwählen. Hat der Studierende Vorkenntnisse in der Fremdsprache, erfolgt die Zuordnung in das Kursniveau durch das Sprachenzentrum entsprechend des Ergebnisses des Eingangstestes.

⁶ Diese Studienleistung bleibt unbenotet und geht nicht in die Abschlussnote ein.

Prüfungsanteile

Die Masterthesis geht mit einer Wichtung von 27 % und das Master-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 8 % in die Abschlussnote ein. Alle anderen Modulnoten werden nach CP (ECTS) gewichtet und gehen insgesamt mit 65 % in die Abschlussnote ein.

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt. Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

K60, K90, K120 Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
HA Hausarbeit (ggf. inklusive Referat)
PA Projektarbeit (ggf. inklusive Referat)
T Testat
MA Masterarbeit
SWS Semesterwochenstunden
V Vorlesung
L Labor

EA Entwurfsübung/ Entwurfsarbeit
RF Referat
MP Mündliche Prüfung
BE Bericht (ggf. inklusive Referat)
KO Kolloquium
CP (ECTS) ECTS-Kreditpunkte
Ü Übung
WiSe/SoSe Wintersemester/ Sommersemester

Anlage 2

Studienplan XXX-YYZ – Fast Track

zur Studienordnung für die Studienvariante Technology and Innovation Management

Studiengang/-variante: Technology and Innovation Management

Abschluss: Master of Engineering (M.Eng.)

Kürzel Studiengang/-variante: iTIM

Studiengangsnummer: ZZZ

Studienverlauf: Fast Track

Studienverlaufsnummer: YYY

Prüfungsversion: 2019

gültig ab 1.3.2019

Modul	Modulcode	Modul-Nummer	Unit	Unit-nummer	Semester	Präsenz-stunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung [%]	Credit Points (ECTS)
						V	Ü	P				
Strategic Innovation Management	WW_BWL_16_1 1000		Strategic Planning		1 ³	2			2	K120/ RF / HA	100	5
			Innovation Management			2			2			
Operations Research and IT Security Risk Assessment	AI_ITIM_19_007		Operations Research (English)		1 ³	2			2	K120HA/RF// MP	100	5
			IT Security Risk Assessment			2			2			
Agile Requirements Engineering and Digital Transformation	AI_ITIM_19_008		Agile Requirements Engineering and Digital Transformation (lecture)		1 ³	2	1		3	HA /MP	100	5
			Agile Requirements Engineering and Digital Transformation (lab)					1	1			
Information Retrieval Technology	AI_ITIM_18_009		Information Retrieval Technology (lecture)		1 ³	2	1		3	K120/EA/MP/ RF	100	5
			Information Retrieval Technology (lab)					1	1			
Elective course 4 (current technologies) ²					1							5
[Option 1:] Virtual Reality/Augmented Reality and Mixed Reality Design	[AI_MUSK_]				1 ³	2	1	1	4	EA/RF/PA	100	

[Option 2:] Smart Buildings: Smart Metering and Building Automation	AI_ITIM_18_010				1 ³	2	1	1	4	K90/EA/MP/RF	100	
Digital Business Models and Idea Engineering	AI_ITIM_18_012		Idea Engineering		1 ³	2			2	K 120/ HA / MP	100	5
			Digital Business Modelling			1	0,5	0,5	2			
Functional Safety	AI_ITIM_18_011		Functional Safety (lecture)		2 ⁴	1	1		2	HA / MP	100	5
			Functional Safety (lab)					2	2		T	
Technology Assessment and Sustainability	AI_ITIM_18_005		Technology Assessment		2 ⁴	1	1		2	HA/RF/PA	100	5
			Sustainability			1	1		2			
Big Data and Geoinformation	AI_ITIM_18_006		Big Data		2 ⁴	2			2	HA/RF/PA/MP	100	5
			Geoinformation		2 ⁴	2			2			
Research and Development Project (English)	AI_ITIM_18_013		Project Work		2 ⁴			4	4	HA	50	15
			Research Methods and Academic Writing			1	1		2	RF	25	
			Paper Reading Group			2			2	RF	25	
											Zwischen- summe	60
Master's Thesis	AI_ITIM_18_201	8000			3					MA	100	23
Colloquium		8010								KO	100	7
											Zwischen- summe	30
Master Degree		9000									Gesamt	90

¹ Aus dem aktuellen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS auszuwählen.

² Aus den Optionen ist **eine** auszuwählen.

³ Lehrveranstaltung wird ausschließlich im Wintersemester angeboten.

⁴ Lehrveranstaltung wird ausschließlich im Sommersemester angeboten.

⁵ Aus den Optionen ist eine auszuwählen. Hat der Studierende Vorkenntnisse in der Fremdsprache, erfolgt die Zuordnung in das Kursniveau durch das Sprachenzentrum entsprechend des Ergebnisses des Eingangstestes.

Prüfungsanteile

Die Masterthesis geht mit einer Wichtung von 27 % und das Master-Kolloquium geht mit einer Wichtung von 8 % in die Abschlussnote ein. Alle anderen Modulnoten werden nach ECTS-Kreditpunkten gewichtet und gehen insgesamt mit 65 % in die Abschlussnote ein.

Lehrangebot

Bestimmte Lehrveranstaltungen werden entweder ausschließlich im Wintersemester oder ausschließlich im Sommersemester angeboten.

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

K60, K90, K120 Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten

HA Hausarbeit (ggf. inklusive Referat)

PA Projektarbeit (ggf. inklusive Referat)

T Testat

MA Masterarbeit

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

L Labor

WiSe Wintersemester

SoSe Sommersemester

EA

Entwurfsübung/ Entwurfsarbeit

RF

Referat

MP

Mündliche Prüfung

BE

Bericht (ggf. inklusive Referat)

KO

Kolloquium

CP (ECTS)

ECTS-Kreditpunkte

Ü

Übung

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29. Juni 2011**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2 und 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 23.01.2019 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

I.

In § 4 Abs. 3 werden Satz 2 und Satz 3 durch „Die Bewerbung ist elektronisch über das Online-Portal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung einzureichen. Der Zugang wird auf der Hochschulwebsite www.hs-harz.de/deutschlandstipendium/ veröffentlicht.“ ersetzt.

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 23.01.2019.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**2. Satzung zur Änderung der Ordnung
zur Erhebung von Studiengebühren für Studiengänge
an der Hochschule Harz
vom 19.07.2017**

Auf der Grundlage der §§ 111 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256); in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 23.01.2019 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In Anlage 1 Ziffer V „Master of Business Administration“ wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

„Die Studiengebühr für das gesamte Studium beträgt 10.990,00 €. Sie ist in den ersten 5 Semestern in Raten von 2.198,00 € pro Semester zahlbar.“

§ 2

In Anlage 1 Ziffer V wird der bisherige Absatz 1 aufgehoben.

§ 3

In Anlage 1 Ziffer II wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Beratungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.“

§ 4

In Anlage 1 Ziffer V wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Beratungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.“

§ 5

In Anlage 1 Ziffern I, III und IV wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Sobald ein Studienvertrag unterzeichnet ist und es nicht zur Immatrikulation kommt, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 € an.“

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz für alle ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals immatrikulierten Studierenden der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 23.01.2019.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz